

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der
Gemeinde Neunkirchen a.Sand
(BGS – WAS)**

vom 12.12.2023

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neunkirchen a.Sand folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Neunkirchen a.Sand (BGS – WAS) vom 07.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,31 € pro Kubikmeter (zzgl. gesetzlicher MWST) entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,31 € pro Kubikmeter (zzgl. gesetzlicher MWST) entnommenen Wassers.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Neunkirchen a.Sand, den 21.12.2023

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A.SAND



Jens Fankhänel
1. Bürgermeister